



Gemeinde Gnesau
Gnesau 77
9563 Gnesau

Datum:	09.04.2019
Betrifft:	Jungfamilien- und Jugendförderung
Sachbearbeiterin::	Frau Mag. Dörfler
Telefon:	04278/271-14
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	karin.doerfler@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Jungfamilien- und Jugendförderung der Gemeinde Gnesau
(Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2019)

A.) Gegenstand:

Die Gemeinde Gnesau stellt für Jungfamilien und Jugend finanzielle Mittel zur Gewährung von Mietkostenzuschüssen sowie für die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum zur Verfügung. Weiters wird anlässlich der Geburt eines Kindes ein „Babygeld“ gewährt.

B.) Begriffsbestimmungen:

1. Wohnung:

eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt.

2. Wohnhaus:

ein Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen, wovon eine zur Benützung durch den Förderungswerber bestimmt ist

3. Jungfamilie und Jugend:

- ein Ehepaar bzw. eine Lebensgemeinschaft mit oder ohne Kinder, wenn beide Partner bis zum 31.12. jenes Jahres, für welches der Antrag gestellt wird, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Einzelpersonen, Ehepaare bzw. eine Lebensgemeinschaft, wenn einer oder beide Elternteile das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, jedoch in jenem Jahr, für welches der Antrag gestellt wird, zumindest für ein schulpflichtiges bzw. noch nicht schulpflichtiges Kind, welches im gemeinsamen Haushalt lebt, Familienbeihilfe bezogen wird;
- Alleinstehende, wenn sie das 30. Lebensjahr (Mietkostenzuschuss) bzw. das 40. Lebensjahr (Baukostenzuschuss) bis zum 31.12. jenes Jahres, für welches der Antrag gestellt wird, noch nicht vollendet haben;

C.) Arten der Förderung:

1. Mietkostenzuschuss:

- Als Mietkostenzuschuss wird jährlich eine Monatsmiete (Nettomiete ohne Betriebskosten – max. EUR 550,00) ausbezahlt. Dauert das Mietverhältnis nicht das gesamte Kalenderjahr, erfolgt die Berechnung aliquot.
- Die Auszahlung des Mietkostenzuschusses erfolgt **ausschließlich auf Antrag** und wird **nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres** zur Auszahlung gebracht.
- Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche die hier beschriebenen Kriterien als Jungfamilie bzw. Jugend erfüllen.
- Der Mietkostenzuschuss wird für Mietwohnungen gewährt, unabhängig davon, ob es sich um eine genossenschaftliche Wohnung handelt oder um eine solche, welche von Privatpersonen vermietet wird.
- Voraussetzung für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses ist die Vorlage eines beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern vergebürhten Mietvertrages.
- Anspruchsberechtigt für die Gewährung des Mietkostenzuschusses ist der auf Grund eines solchen Vertrages festgesetzte Nutzungsberechtigte.
- Mietzins ist das auf Grund eines solchen Vertrages zu bezahlende Nutzungsentgelt ohne Betriebskosten und ohne Nebenkosten.
- Bei Pauschalmieten wird 20 % als BK-Anteil in Abzug gebracht.
- Der Mietkostenzuschuss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen. Bei verspäteter Antragstellung geht der Anspruch ersatzlos verloren.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Mietkostenzuschusses besteht nicht. Insbesondere behält sich die Gemeinde auch das Recht vor, den Zuschuss anteilmäßig zu kürzen, wenn die erforderlichen Mittel nicht oder nicht zur Gänze zur Verfügung stehen.
- Entsteht ein Anspruch oder endet dieser im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt die Berechnung des Mietkostenzuschusses anteilig (volle Monate).
- Die Auszahlung des Mietkostenzuschusses erfolgt durch Überweisung. Beträge werden auf volle EUR 10,00 kaufmännisch gerundet.

2. Baukostenzuschuss: Annahme:

- Für die Errichtung und den Kauf eines Wohnhauses, die Errichtung einer eigenständigen Wohnung im Zusammenhang mit einem bereits bestehenden Objekt im Gemeindegebiet von Gnesau gewährt die Gemeinde Gnesau bei einer Wohnnutzfläche von 80 m² und mehr einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von EUR 4.000,00 und bei einer Wohnnutzfläche von weniger als 80 m² einen einmaligen Baukostenzuschuss von EUR 2.500,00.

- Das Wohnhaus/die Wohnung muss der unter Punkt B.) 3. angeführten Jungfamilie/Jugend als Hauptwohnsitz dienen. Die Anmeldung des Hauptwohnsitzes ist nicht ausreichend, es ist auch der ständige Aufenthalt der Jungfamilie am Wohnsitz über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab der Antragstellung erforderlich.
- Für ein und dasselbe Wohnhaus/ein und dieselbe Wohnung kann die Förderung nur einmal gewährt werden.
- Die Gewährung des Baukostenzuschusses erfolgt für Wohnhäuser, deren Datum der Fertigstellung (Meldung an die Baubehörde und Anmeldung des Hauptwohnsitzes) nach dem 1.1.2019 liegt bzw. deren Kaufvertrag nach dem 1.1.2019 abgeschlossen wurde.
- Der Baukostenzuschuss ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung bzw. Kauf des Objektes/der Wohnung bei der Gemeinde Gnesau zu beantragen, andernfalls der Anspruch auf Gewährung des Baukostenzuschusses erlischt.
- Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche die Kriterien gemäß Punkt B.) 3. erfüllen.
- Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den Baukostenzuschuss gegen fällige Gebühren, welche gegenüber der Gemeinde zu entrichten sind, anzurechnen.
- Bei verspäteter Antragstellung geht der Anspruch verloren.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Baukostenzuschusses besteht nicht.

Weitere Voraussetzungen:

- Anspruchsberechtigt ist der jeweilige grundbücherliche Eigentümer bzw. der Baurechts-/Superädifikatsberechtigte bzw. bei eigenständigen Wohnungen im Zusammenhang mit einem bereits bestehenden Projekt der Bauwerber.
- Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Objekt mindestens 5 Jahre (ab Datum der Antragstellung) als Hauptwohnsitz zu nutzen. Weiters muss er sich verpflichten, den vollen Baukostenzuschuss an die Gemeinde Gnesau zurückzuzahlen, wenn die Förderungsvoraussetzungen weggefallen sind oder das Wohnhaus nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt und von der Jungfamilie nicht mehr ständig bewohnt wird.
- Seitens der Antragsteller ist weiters anlässlich der Auszahlung des Baukostenzuschusses eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, mit welcher die Einhaltung der in den gegenständlichen Richtlinien vorgesehenen Bedingungen zur Kenntnis genommen wird.

3. Babygeld:

- Die Gemeinde Gnesau gewährt Müttern, die ihren ordentlichen Wohnsitz und Aufenthalt in Gnesau haben, anlässlich der Geburt eines Kindes ab 1.1.2019 ein „Babygeld“ in Höhe von insgesamt EUR 500,00. Bei Zwillings- oder Mehrlingsgeburten wird das Babygeld für jedes Kind gewährt.

- Das Babygeld wird durch das Gemeindeamt binnen 14 Tagen nach Antragstellung von jeweils EUR 250,00 durch Überweisung und EUR 250,00 in Form von Gutscheinen von Gnesauer Betrieben an die Mutter zur Auszahlung gebracht.
- Voraussetzung: Das Neugeborene muss unmittelbar nach der Geburt in der Gemeinde Gnesau angemeldet werden.
- Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Abschließende Bestimmungen:

- Die Förderungsrichtlinien für Jungfamilien und Jugend werden mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 29.03.2019 verlautbart.
- Bei allen oben genannten Förderungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Gnesau. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung eines Mietkostenzuschusses, eines Baukostenzuschusses bzw. des Babygeldes besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Gemeinde behält sich auch das Recht vor, eine prozentuelle Kürzung der Zuschüsse vorzunehmen, wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen.
- Eine Förderung für Jungfamilien und Jugend wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der/die Antragsteller auch im Jahr der Beantragung der Förderung noch den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gnesau haben. Personen, die ihren Hauptwohnsitz abmelden verlieren jegliche Ansprüche (auch aus Vorjahren).
- Im Zweifelsfalle sind Entscheidungen über die Zuerkennung einzelner Förderungen dem Gemeindevorstand vorbehalten. Der Gemeindevorstand entscheidet endgültig.

Die jeweiligen Anträge sind im Gemeindeamt erhältlich bzw. stehen auf der Homepage zum Download bereit.

Die Gemeindevertreter
der Gemeinde Gnesau